

ten wie unsere Jungmütter von heute. Ohne die großen Hilsleistungen, wie sie heute im Hilsdienst für Mütter und Kind der NSD, gegeben sind, haben sie die Sorge um das tägliche Brot, die ganze Last der Kindererziehung auf den eigenen Schultern getragen.

Devorragung im öffentlichen Leben

Die Partei wird niemals müde werden in ihrer Erziehungsarbeit, die der Achtung der Mutter gilt. So wird sich die Ehrung der deutschen Mutter nicht nur auf den Muttertag und auf die Verteilung des Ehrenkreuzes beschränken. Auch im öffentlichen Leben wird die linderreiche Mutter in Zukunft den Platz einnehmen, der ihr zukommt. Sämtliche Mitglieder der Jugendformationen der Partei werden ihr die Achtung erweisen. Darüber hinaus aber werden die Trägerinnen des Mütter-Ehrenkreuzes in Zukunft alle jene Vorzugungen genießen, die uns gegenüber den verdienten Volksgenossen, gegenüber Kriegsbeschädigten und Opfern der nationalsozialistischen Erhebung bereits Selbstverständlichkeit geworden sind.

Welche Mutter erhält das Ehrenkreuz?

Einzelheiten aus der Satzung der Stiftung.

Der Stellvertreter des Führers hat in seiner Weihnachtssprache verkündet, daß der Führer als sichtbares Zeichen des Dankes des deutschen Volkes an linderreiche Mütter ein „Ehrenkreuz der Deutschen Mutter“ gestiftet hat.

In Verfolg dieser Stiftung, die eine Auszeichnung der deutschen Mutter als Trägerin der Familie und Erhalterin des deutschen Volkstums darstellt, sind im Reichsgesetzblatt vom 24. 12. 1938 eine Satzung und Durchführungsvorschriften erschienen.

Hiernach können Mütter das Ehrenkreuz erhalten, falls a) die Eltern der Kinder deutschblütig und erbberechtigt sind, b) die Mutter der Auszeichnung würdig ist, c) die Kinder lebend geboren sind. Das Ehrenkreuz wird an Mütter mit mindestens vier Kindern und in drei Stufen verliehen.

Die Vorschläge auf Verleihung des Ehrenkreuzes der Deutschen Mutter werden vom Bürgermeister von Amts wegen oder auf Antrag des Ortsgruppenleiters der NSDAP, oder des Kreiswartes des Reichsbundes der Linderreichen aufgestellt.

Die Aushängung des Ehrenkreuzes, dem ein den Namen des Führers enthaltendes Bescheinigung beigefügt ist, erfolgt im ganzen Reich einheitlich am Muttertag durch die Ortsgruppenleiter der NSDAP.

Generalbaurat für München

Professor Wiesler vom Führer ernannt

Der Führer und Reichskanzler hat den Architekten Professor Hermann Wiesler zum Generalbaurat für die Hauptstadt der Bewegung, München, bestellt.



Professor Hermann Wiesler (Presse-Bildzentrale, Sonder-Multiplex)

Der Generalbaurat stellt den Gesamtbauplan für die Hauptstadt der Bewegung auf und entscheidet über alle von der Baugestaltung berührten Interessen. Er ist befugt, die zur Erreichung dieses Zweckes notwendigen Maßnahmen und Anordnungen zu treffen.

Der Führer an Prof. Dörpfeld

Glückwunschtelegramm zum 85. Geburtstag

Der bekannte Archäologe und Altmeister der Bau- und Archäologie Professor Dr. phil. e. h. Dr. jur. e. h. Dr. phil. e. h. Wilhelm Dörpfeld, der auf der griechischen Insel Keos seit vielen Jahren seinen Wohnsitz hat, hat am 26. Dezember seinen 85. Geburtstag gefeiert. Anlässlich seines 85. Geburtstages ist ihm bereits für seine außerordentlichen wissenschaftlichen Verdienste der Adler des Deutschen Reiches verliehen worden. Der Führer und Reichskanzler hat an Prof. Dörpfeld das folgende Glückwunschtelegramm gerichtet:

„Zur Feier Ihres 85. Geburtstages übermittle ich Ihnen meine herzlichsten Glückwünsche. Ihre vorbildlichen Ausgrabungen in Olympia, in Troja und Pergamon, auf den homerischen Inseln und auf vielen anderen klassischen Stätten Griechenlands sind Zeugnis Ihrer reichen und tiefgründigen Forschungstätigkeit und sichern Ihnen und der deutschen archäologischen Wissenschaft ein unvergängliches Verdienst.“

gez. Adolf Hitler.

Reichserziehungsminister Ruß, den Prof. Dörpfeld anlässlich seines Aufenthaltes in Griechenland beim ersten Spatenstich für die neuen Ausgrabungen in Olympia durch die Stätten des alten Hellas begleitet hatte, übersandre dem verdienstvollen Forscher als Glückwunsch sein Bild mit einem Handschreiben.

Das Reichs-Hebammengesetz

Das neue Reichs-Hebammengesetz bringt wichtige Bestimmungen, die den Beweis dafür liefern, daß die Reichsregierung die Ordnung des Gesundheitswesens als eine ihrer ersten Aufgaben betrachtet. Bisher war das Hebammenwesen landesgesetzlich und auch hier nur lückenhaft geregelt. Die Reichsregierung, die nun erfolgt, hat eine ähnliche Bedeutung wie das Gesetz über die Krankenpflege. Bisher genigte es in den meisten Ländern, daß die einzelne Hebamme die vorgeschriebene Prüfung abgelegt hatte, denn damit war auch die Konzeption zur Ausübung des Berufes gegeben. Ein Versuch, der in Preußen gemacht wurde, den Ort der Niederlassung gesetzlich zu bestimmen (etwa durch die Einschaltung der Kreise), war vergeblich, weil das Oberverwaltungsgericht darin eine Verletzung der Gewerbefreiheit sah. Es blieb daher bei dem unerwünschten Zustande, daß in den Städten mit ihren günstigen Verkehrsverhältnissen verhältnismäßig viele Hebammen anzutreffen waren, während auf dem flachen Lande oft ein Mangel festgestellt werden mußte, so daß für die nächstwohnende Geburtshelferin weite Wege notwendig wurden. Auf der einen Seite war also eine Ueberbesetzung der notwendigen Zahl der „weißen Frauen“ und auch eine gewisse Ueberalterung des Berufes festzustellen, in anderen Bezirken aber ein empfindlicher Mangel. Daß daraus Gefahren für die Mütter entstehen können, versteht sich von selbst. Auch in materielle Beziehung ergaben sich Nachteile, insofern, als manche Hebammen über ein gutes Einkommen verfügten, während andere kaum das Existenzminimum aufbrachten.

Das neue Reichsgesetz bietet die Anhaltspunkte dafür, alle diese Mängel zu beseitigen. Die Tätigkeit der Hebammen wird als ein „öffentlicher Dienst“ anerkannt, dadurch fallen eine Reihe von Bestimmungen der Gewerbeordnung für sie fort. Es wird dafür gesorgt, daß diese Frauen in den einzelnen Gemeinden in ausreichender Zahl vertreten sind. Um ihre gleichmäßige Verteilung zu sichern, müssen sie die Niederlassungserlaubnis für ihren Wohnsitz erhalten. Nach wie vor haben aber die Mütter die freie Auswahl unter den Hebammen. Neu ist hier nur die Bestimmung, daß eine solche in Anspruch genommen werden muß.

Der Parteiführer der Türkei

İsmet İnönü Vorsitzender der Einheitspartei.

In Ankara hat der außerordentliche Kongreß der Republikanischen Volkspartei stattgefunden. Die wichtigste Entscheidung betraf die durch den Tod Atatürks notwendig gewordene Wahl des Führers der Partei. Atatürk bleibt für ewige Zeiten in den Satzungen der Partei als ihr Gründer und geistiger Führer bezeichnet. Der neue Präsident der Republik, İsmet İnönü, wird Vorsitzender der Partei, und zwar für immer, ausgenommen in Fällen der Krankheit, des Todes oder der Demission.

Diese Entscheidung der einzigen politischen Partei des türkischen Staates ist von größter Tragweite, weil sie das Uebereinstimmen zwischen dem ehemaligen Präsidenten der Republik und dem neuen Republikpräsidenten İsmet İnönü aufs neue verankert.

Furchtbares Eisenbahnunglück in Rumänien

Bisher 80 Tote und 250 Verletzte

Wie aus Bukarest gemeldet wird, hat sich zwischen den Stationen Frecatel und Cluj auf der Bahnstrecke von Galatz nach Bessarabien ein furchtbares Eisenbahnunglück ereignet. Zwei Personenzüge stießen zusammen. Sieben Personenzüge und die beiden Lokomotiven wurden völlig zerstört. Nach den ersten Ermittlungen wurden 80 Personen getötet und 250 verletzt. Die Ursache des Unglücks war vermutlich falsche Weichenstellung. Die Eisenbahndirektion hat zwei Hilfszüge mit Ärzten und Verbandmaterial abgesandt. Die Mehrzahl der Verletzten befindet sich im Krankenhaus der Stadt Bolgrad in Bessarabien.

Seit Tagen waren bereits zahlreiche telegraphische und telefonische Verbindungen durch schwere Schneestürme unterbrochen. Seit fünf Tagen sind besonders viele telegraphische Verbindungen der Eisenbahn gestört. Die amtliche Darstellung behauptet im einzelnen, daß es sich um den Zusammenstoß von zwei Personenzügen handelte. Der rumänische Verkehrsminister, der Gesundheitsminister und die Direktoren der Staatsbahnen begaben sich unverzüglich zum Unglücksort. Als Ursache des Zusammenstoßes wurde folgendes festgestellt:

Der Bahnhofsleiter von Galatz hatte dem einen Lokomotivführer den schriftlichen Auftrag gegeben, bei eingleisiger Strecke nicht, wie sonst üblich, bei Frecatel auf den entgegenkommenden Zug zu warten, sondern bereits in der nächsten Station Cluj, wahrcheinlich, r. U. der Gegenzug Verpätung hatte. Dieser aber wartete nicht in Cluj, da er eine Kenntnis war. So kam es zu dem Zusammenstoß. Die Bahnhofsleiter von Galatz und Frecatel sind verhaftet worden. Die Zahl der Verletzten hat sich auf 325 erhöht.

Ein anderes Eisenbahnunglück ereignete sich in Siebenbürgen. Der Schnellzug Kutareh-Großwardein fuhr in Cluj zwischen Walendorf und Weistrich auf einen Personenzug, der sich auf einem falschen Gleis befand. Zwei Fahrgäste und ein Heizer wurden getötet, sieben Personen erlitten Verletzungen.

Zugunfall bei Passau

Wie die Reichsbahndirektion Regensburg mitteilt, ist bei der Ausfahrt aus dem Bahnhof Fürsteneck bei Passau ein Personenzug mit einem Bedarfspersonenzug zusammengestoßen. Der Heizer des Bedarfspersonenzuges wurde getötet. Mehrere Reisende wurden teils schwer, teils leicht verletzt. Das Unglück ist durch einen Verstoß des Fahrleiters in Fürsteneck gegen das Zugmeldeverfahren verursacht worden.

Auf dem Bahnhof Wartha an der Werra zwischen Eisenach und Gerulungen an der Hauptstrecke Weihen-

fels-Wehra ist ein Leerzug auf einen Güterzug aufgefahren.

Zwei Zugbedienstete aus Frankfurt a. M., und zwar ein Schaffner und ein Zugführer, wurden verletzt. Der Schaffner starb nach kurzer Zeit, während der Zugführer nur leichte Verletzungen davontrug. Am ersten Weihnachtserntag wurde dann bei den weiteren Aufräumarbeiten unter den Trümmern des Zuges eine völlig verkohlte Leiche aufgefunden. Es wird angenommen, daß es sich um den Reichsbahngehilfen Fritz Karl Hoppel aus Gerstungen handelt, der den Güterzug zur Heimreise benutzt haben dürfte und seit dieser Zeit vermisst wird.

Zwei Bahnarbeiter überfahren

In der Frühe des 24. Dezember sind die Bahnarbeiter Johann Kottmeier und Josef Ritzel von Hünstetten in Mündling (Bayern) zwischen den Gleisen liegend tot aufgefunden worden. Die beiden Männer waren zum Schneeschaukeln angefordert gewesen und haben allem Anschein nach bei dem Schneetreiben und der Dunkelheit einen herankommenden Zug nicht beachtet, von dem sie dann überfahren wurden. Bei beiden ist der Tod auf der Stelle eingetreten.

Schwere Verkehrsunfälle

Ein furchtbares Unglück trug sich an einem unbeschränkten Bahnübergang bei Hofnungsdal zu. Ein mit zwei Personen besetzter Kraftwagen wurde von einem Personenzug erfasst und vollständig zerrümmert. Der Fahrer des Wagens, ein 42jähriger Bäckergehilfe, starb bald nach der Einlieferung ins Krankenhaus, während der achtzehnjährige Mitfahrer auf der Stelle tot war.

Auch in England ereignete sich ein schwerer Verkehrsunfall, und zwar in New Ferry in der Nähe von Birkenhead. Ein Omnibus, der mit Leuten voll besetzt war, die von ihren Weihnachtseinkäufen heimkehrten, kam auf der rechten Seite ins Gleiten, fiel dabei mit einem Kraftwagen und einem Fuhrwerk zusammen und stürzte um. Ein dem ersten folgender zweiter Omnibus konnte nicht mehr rechtzeitig bremsen und rannte in den umgestürzten Wagen. Eine Person wurde getötet und vierzig schwer verletzt.

In der Nähe von Cesena (Italien) kürzte ein Autobus infolge des glatten Schnees über einen etwa 15 Meter hohen Abhang. Hierbei verunglückten drei Personen tödlich während fünf weitere schwer verletzt wurden, davon einige lebensgefährlich.

Auszeichnung des japanischen Botschafters

Großkreuz des Ordens vom Deutschen Adler durch von Ribbentrop überreicht

Der Reichsminister des Auswärtigen von Ribbentrop empfing den Kaiserlich-japanischen Botschafter Ohima und überreichte ihm im Auftrage des Führers und Reichskanzlers das Großkreuz des Ordens vom Deutschen Adler.

Ciano fährt nach Belgrad

Die italienische Presse verzeichnet eine Belgrader Meldung, wonach der italienische Außenminister, Graf Ciano, Ende Januar auf Einladung der jugoslawischen Regierung sich für einige Tage nach Belgrad begeben werde.

Fortschreitende Entjudung Wiens

Bereits ein Viertel aus der Ostmark abgewandert

Der Staatskommissar in der Privatwirtschaft, Ing. Rafaelberger, befaßt sich in einem Aufsatz im „Neuen Wiener Tagblatt“ mit der wirtschaftlichen Aufbaubarbeit in der Ostmark, wobei er auch auf den Stand der Entjudung eingeht.

Mit Ende dieses Jahres, betont Rafaelberger, wird ungefähr die Hälfte der in jüdischen Besitz gewesenen Betriebe und Unternehmungen entjudet sein. An die völlige Entjudung der restlichen Teile wird überwiegend schon in den nächsten Monaten geschehen werden. Die Vorschrift Generalfeldmarschalls Göring, die im November ergangen ist, daß bis Ende dieses Jahres Handwerk und Einzelhandel entjudet sein sollen, ist im wesentlichen durchgeführt. Die getroffenen Maßnahmen haben in besonders erfreulichem Maße die Entjudung der Stadt Wien gefördert.

Die Maßnahmen zur Entjudung der Wirtschaft wurden in höchst erwünschter Weise durch die tatsächliche Abwanderung von Juden ergänzt. In den ersten

acht Monaten seit dem Umbruch ist etwa ein Viertel der in der Ostmark ansässig gewesenen Juden bereits abgewandert. Es wird möglich sein, unter absoluter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften durch eine entschlossene Handhabung derselben die tatsächliche Befreiung der Ostmark von den Juden in dem erforderlichen Ausmaß mit aller Beschleunigung durchzuführen.

Einheitliche Reichsbiersteuer

Vom 1. Januar 1939 ab eingeführt.

Die Reichsregierung hat ein Gesetz zur Wenderung des Biersteuergesetzes vom 21. Dezember 1938 beschloffen, das den Einbau der Gemeindegeldsteuer in die Reichsbiersteuer bringt. Zu diesem Zweck wurde die Reichsbiersteuer um 4 RM. je Hektoliter erhöht, damit das gleiche Ergebnis, das die Gemeindegeldsteuer bisher gebracht hat, künftig in die Reichskasse fließt.

Die Biersteuer beträgt nunmehr für jedes Hektoliter der in einem Brauereibetrieb innerhalb eines Rechnungsjahres erzeugten Biermenge von den ersten 2000 Hektolitern 10,50 RM., von den folgenden 8000 Hektolitern 10,70 RM., von den folgenden 10000 Hektolitern 10,90 RM. usw.

Für Brauereien, die innerhalb eines Rechnungsjahres aus selbstgeernteter Gerste nicht mehr als 10 Hektoliter Bier herstellen, und die bereits vor dem 1. April 1930 im Betrieb gewesen sind, ermäßigt sich der Steuerfuß auf 6 RM. für ein Hektoliter; ferner ermäßigt sich der Steuerfuß für Berliner Weißbier und ähnliche Biere von 1/2 auf 1/3, während der Steuerfuß für Jung- und Braunkbier, das mit Schilf (Saggarin) hergestellt wird, von 1/2 auf 1/3 herabgesetzt wurde. Für Bier, das in das Ausland eingeführt wird, beträgt die Biersteuer 13 RM. für ein Hektoliter. Als Wenderung erscheint noch das Verbot, Vorschriften über die Verteilung von Bier im Hausbier anzupassen, zu verändern oder unzulässig abzugeben.

Vom Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes (1. Januar 1939) an darf Bier für Rechnung von Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden mit feinerer Abgaben mittelbar oder unmittelbar befristet werden. Die Inkraftsetzung dieses Gesetzes für das Land Österreich und die sudeten-deutschen Gebiete bleibt vorbehalten.